

**5. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der
Verbandsgemeinde Nahe-Glan (ehemalige VG Meisenheim)
im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB
zur Aufstellung des Bebauungsplans „An der Rheingass“
und der Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“**

zur frühzeitigen Beteiligung

**Begründung zur Beteiligung
gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Ortsgemeinde: **Lettweiler**
Verbandsgemeinde: **Nahe-Glan**
Landkreis: **Bad Kreuznach**

Verfasser: **Nadine Müller, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 PLANUNGSANLASS	3
2 PLANGEBIET UND VORGABEN	4
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	4
2.2 Verfahrensablauf	6
2.3 Einfügung in die Gesamtplanung	6
2.3.1 Landesentwicklungsprogramm	6
2.3.2 Regionaler Raumordnungsplan (ROP)	8
2.3.3 Flächennutzungsplan	13
2.3.4 Bebauungsplan	14
2.4 Schutzgebiete und Schutzstatus	14
3 GRUNDZÜGE DER PLANUNG IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANS „AN DER RHEINGASS“ UND DER ERGÄNZUNGSATZUNG „ERWEITERUNG HAUPTSTRAßE“	19
3.1 Städtebauliches Konzept / Beschreibung des Vorhabens	19
3.2 Erschließung	19
3.3 Ver- und Entsorgung	19
3.4 Entwässerung	19
4 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – AUSWEISUNG UND DARSTELLUNG	20
4.1 Flächenänderung	20
5 UMWELTVERTRÄGLICHKEIT IN DER BAULEITPLANUNG	23

1 PLANUNGSANLASS

Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan hat in ihrer Sitzung am __. __. __ beschlossen, den rechtskräftigen Flächennutzungsplan im Rahmen der 5. Teiländerung zu ändern. Planungsanlass ist die Aufstellung des Bebauungsplans „An der Rheingass“ und der Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“ durch die Ortsgemeinde Lettweiler.

Im Zuge der Umlagerung der Lagerhalle eines ortsansässigen Betriebs für eine bessere Anschließung an die Kreisstraße (K) 78, plant die Ortsgemeinde Lettweiler am nördlichen Ortsausgang die Aufstellung eines Bebauungsplans im Geltungsbereich innerhalb der Flurstücke 30 (komplett), 21 und 31 (jeweils teilweise) in der Flur 2 und innerhalb des Flurstücks 65 (teilweise) in der Flur 1. Das Plangebiet umfasst ca. 11.877 m², bzw. ca. 1,2 ha und soll als Mischgebiet im Bebauungsplan festgesetzt werden, in welchem ein Gewerbebetrieb und Wohngebäude zulässig sind. Bisher liegt für den Geltungsbereich kein rechtsgültiger Bebauungsplan vor.

Durch die Auslagerung vom alten Standort wird der Nauweg in Lettweiler, in dem die Firma bisher ansässig ist, und somit auch der Ortskern, verkehrlich entlastet. Die Erreichbarkeit des geplanten Standorts ist über den Wirtschaftsweg und die K 78 am Ortseingang gegeben.

Weiterhin plant die Ortsgemeinde Lettweiler im Zuge der vorgesehenen Realisierung eines Wohngebäudes eines Bürgers die Aufstellung einer Ergänzungssatzung im Geltungsbereich innerhalb der Flur 8, Flurstück-Nrn.: 109/1 und 109/2 (komplett) und 110 (teilweise).

Bisher liegt für den Geltungsbereich kein rechtsgültiger Bebauungsplan vor. Mit der Aufstellung der Innenbereichssatzung in Form einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB soll Baurecht für das Bauvorhaben geschaffen werden. Hierfür soll die einzelne Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen und dadurch eine Ergänzung der bestehenden Bebauung am Ortsausgang erfolgen.

Die einbezogene Fläche beträgt ca. 4.484 m², bzw. 0,45 ha und ist durch die Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt (Mischnutzung; dörfliches Wohngebiet), sodass die Einbeziehung der Grundstücksfläche in den im Zusammenhang bebauten Innenbereich mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist.

Im Zuge der Ausweisung von (gemischter/ Wohn-)Baufläche im Außenbereich muss grundsätzlich bereits ausgewiesene (gemischte/ Wohn-)Baufläche zurückgenommen, bzw. ein Flächentausch durchgeführt werden.

Da die überplante Fläche von insgesamt ca. 1,65 ha als gemischte Baufläche im Flächennutzungsplan ausgewiesen und somit zur Hälfte als Außenpotential angerechnet wird, ergibt sich eine Fläche von ca. 0,83 ha, welche an anderer Stelle zurückgenommen werden muss. Die Flächenrücknahme erfolgt in der Ortsgemeinde Jeckenbach, welche 0,83 ha ihrer Außenreserve zurücknimmt.

Es erfolgt weiterhin eine Anrechnung der 0,83 ha auf den Wohnbauflächenbedarf der Verbandsgemeinde Nahe-Glan.

2 PLANGEBIET UND VORGABEN

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Plangebiet „An der Rheingass“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An der Rheingass“ liegt am nördlichen Ortsrand von Lettweiler, östlich an die K 78 (nördlich Richtung Odernheim und südöstlich Richtung Obermoschel) angrenzend.

Im Norden wird die Fläche von landwirtschaftlichen Flächen abgegrenzt, im Osten durch eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Reitgelände, im Süden durch gemischte Bebauung und im Westen durch die K 78.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Lettweiler und umfasst folgende Flurstücke:

- Flur 2, Flurstück-Nrn.: 30 (komplett), 21 (teilweise), 31 (teilweise).
- Flur 1, Flurstück-Nr.: 65 (teilweise).

Das Plangebiet grenzt an folgende Flurstücke an:

Im Norden: Flur 2, Flurstück-Nr.: 21, 29, 31.

Im Osten: Flur 2, Flurstück-Nrn.: 35, 34; Flur 1, Flurstück-Nr.: 65.

Im Süden: Flur 1, Flurstück-Nrn.: 56, 57/1, 58, 62, 63, 64.

Im Westen: Flur 2, Flurstück-Nr.: 36 (K 78); Flur 1, Flurstück-Nr.:40/1.

Plangebiet „Erweiterung Hauptstraße“

Der Geltungsbereich liegt am südlichen Ortsausgang von Lettweiler und grenzt nördlich an einen landwirtschaftlichen Betrieb und an Wohngebäude an. Östlich, südlich und westlich wird die Fläche von Wirtschaftswegen und landwirtschaftlichen Flächen abgegrenzt.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Lettweiler und umfasst folgende Flurstücke:

- Flur 8, Flurstück-Nrn.: 109/1 und 109/2 (komplett), 110 (teilweise).

Die Fläche des Flurstücks Nr. 109/1 befindet sich im Besitz des Bauherrn.

Das Plangebiet grenzt an folgende Flurstücke an:

Im Norden: Flur 1, Flurstück-Nrn.: 126 und 40/17; Flur 8, Flurstück-Nr.: 111.

Im Osten: Flur 8, Flurstück-Nr.: 110.

Im Süden: Flur 8, Flurstück-Nr.: 108/2.

Im Westen: Flur 8, Flurstück-Nr.: 108/2.

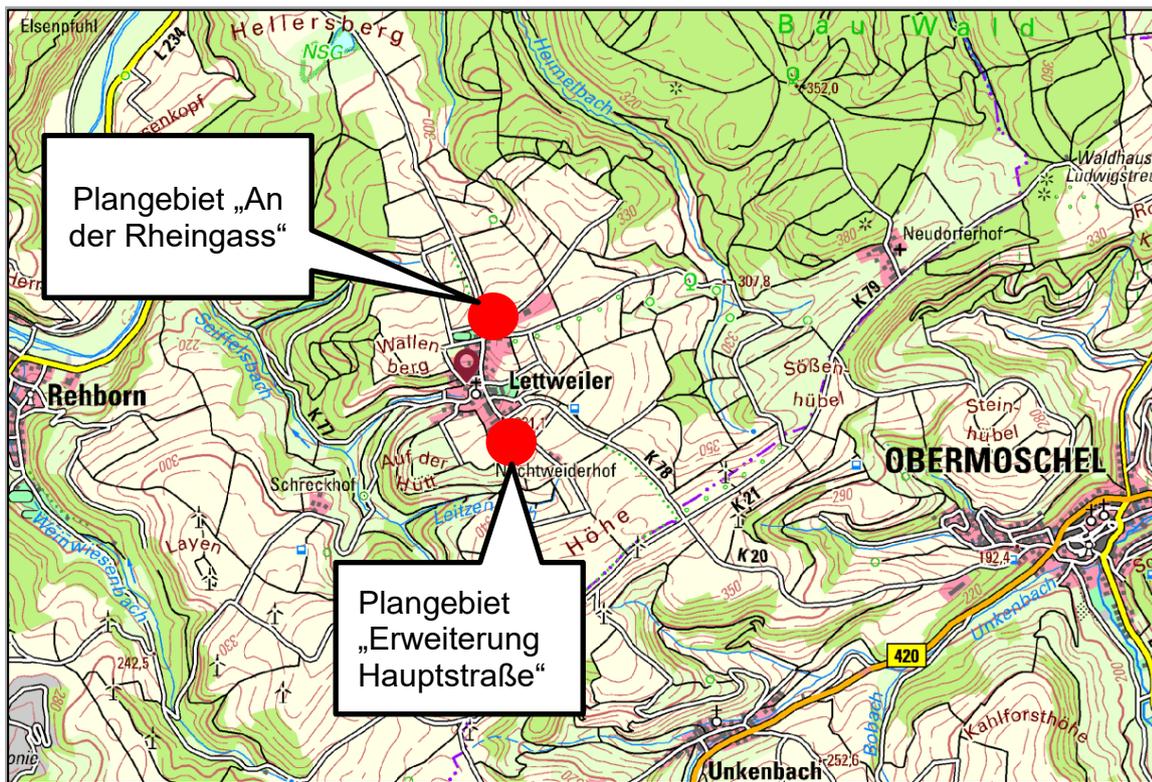


Abb. 1: Lageplan der beiden Plangebiete im Überblick; ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2019, dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>; Plangebiet grob rot markiert, gutschker & dongus 2021

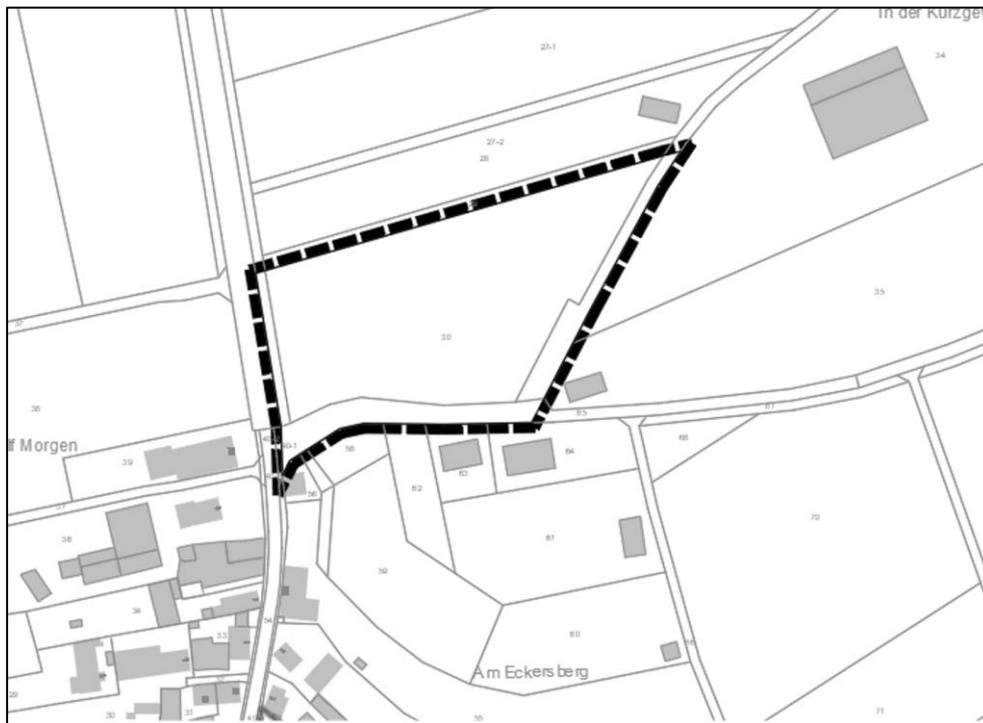


Abb. 2: Geltungsbereich Plangebiet „An der Rheingass“; gutschker & dongus 2021

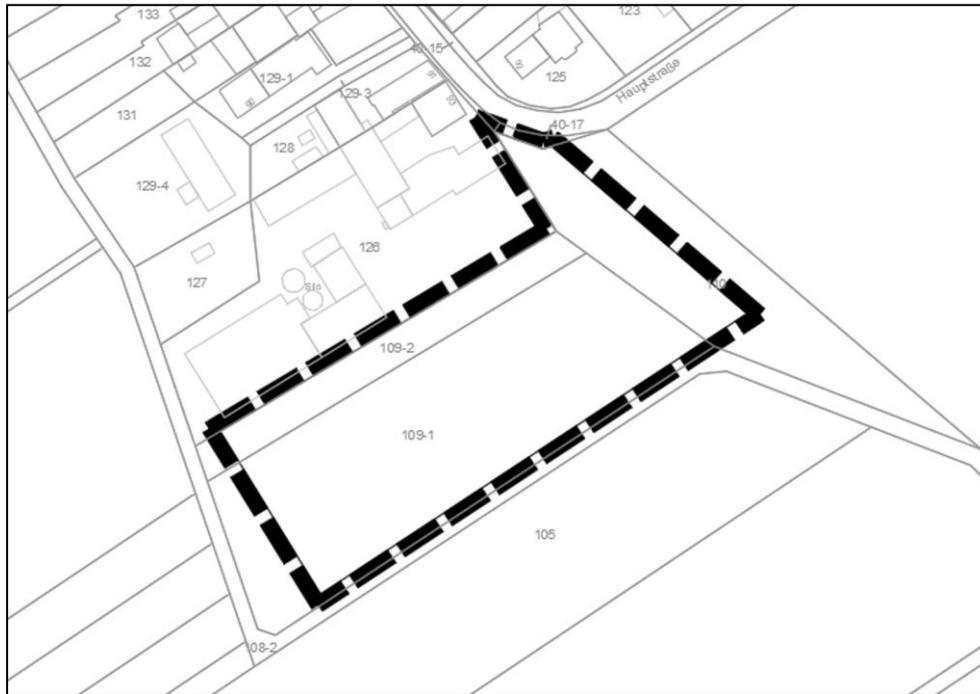


Abb. 3: Geltungsbereich Plangebiet „Erweiterung Hauptstraße“; gutschker & dongus 2021

2.2 Verfahrensablauf

Die Verbandsgemeinde hat in ihrer Sitzung am __.__.2021 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nahe-Glan (ehemalige VG Meisenheim) in den Bereichen des Bebauungsplans „An der Rheingass“ und der Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“ im Rahmen der 5. Teiländerung zu ändern.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 5. Teiländerung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

2.3 Einfügung in die Gesamtplanung

2.3.1 Landesentwicklungsprogramm

Nach der Karte Leitbild Klima des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV) 2008 liegt Lettweiler innerhalb eines klimaökologischen Ausgleichsraumes und nach den Karten Leitbild Landwirtschaft und Leitbild Erholung und Tourismus angrenzend an einen landesweit bedeutsamen Bereich für die Landwirtschaft und einen landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus.

Zum klimaökologischen Ausgleichsraum wird folgendes gesagt:

G 113 Die klimaökologischen Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen (s. Karte 14: Klima) sollen aufgrund ihrer besonders günstigen Wirkungen auf klimatisch und lufthygienisch belastete Siedlungsbereiche weitgehend von beeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden

Z 114 Die klimaökologischen Ausgleichsflächen und Luftaustauschbahnen (s. Karte 14: Klima) sind durch die Regionalplanung durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konkretisieren und zu sichern.

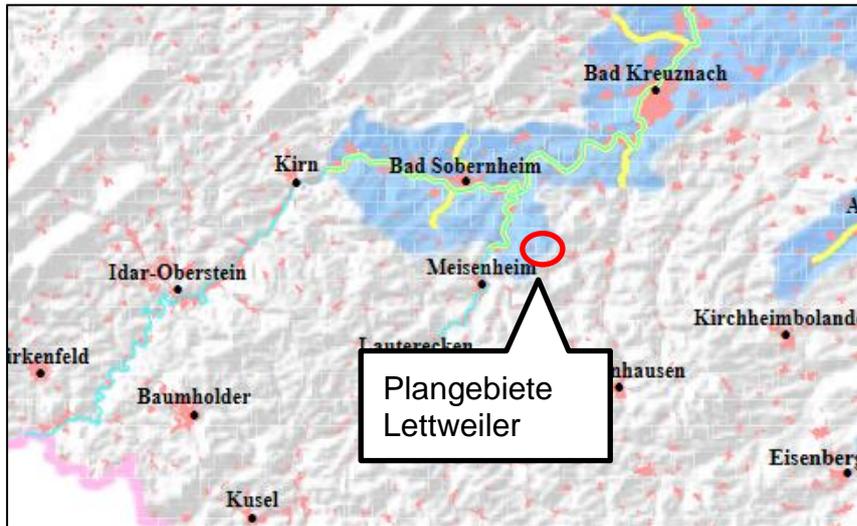


Abb. 4: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz, Karte 14 „Leitbild Klima“; Plangebiet grob rot markiert durch gutschker & dongus 2021

Über den landesweit bedeutsamen Bereich für Landwirtschaft sagt das LEP folgendes aus:

Z 120 Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft (s. Karte 15: Leitbild Landwirtschaft) werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.

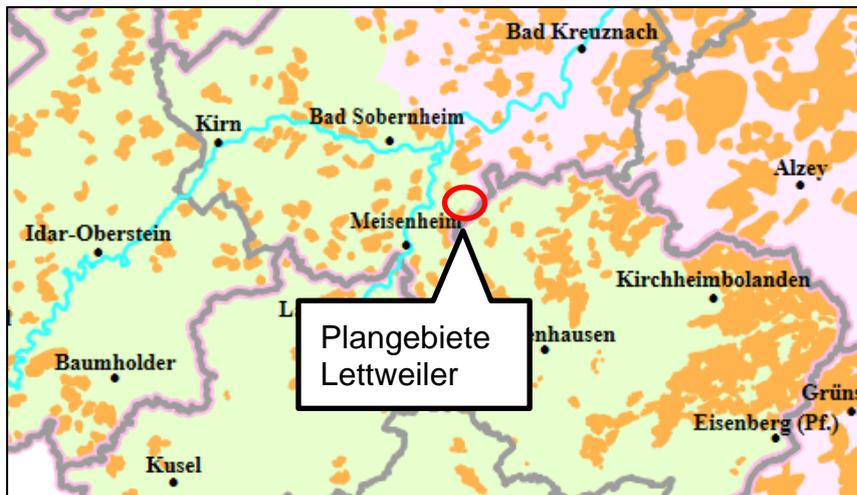


Abb. 5: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz, Karte 15 „Leitbild Landwirtschaft“; Plangebiet grob rot markiert durch gutschker & dongus 2021

Über den landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus sagt das LEP folgendes aus:

Z 134 Die Erholungs- und Erlebnisräume (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume) sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus (s. Karte 18: Leitbild Erholung und Tourismus) bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.

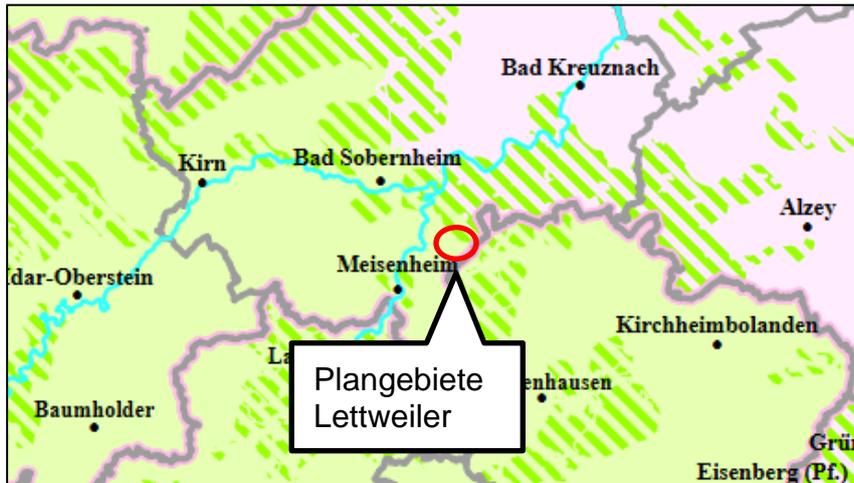


Abb. 6: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz, Karte 18 „Leitbild Erholung und Tourismus“; Plangebiet grob rot markiert durch gutschker & dongus 2021

Weiterhin sagt das LEP IV folgendes aus:

Z. 31: *Die qualitative Flächenneuanspruchnahme ist bis zum Jahr 2015 landesweit zu reduzieren sowie die notwendige Flächenanspruchnahme über ein Flächenmanagement qualitativ zu verbessern und zu optimieren. Dabei ist der Innenentwicklung ein Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen. Die regionalen Planungsgemeinschaften und die Gebietskörperschaften leisten hierzu einen – an den regional unterschiedlichen Ausgangsbedingungen orientierten – Beitrag.*

Zwar ist die Zielvorstellung unter Z 31 nur bis zum Jahr 2015 formuliert, dennoch besitzen die oben genannten Punkte weiterhin Gültigkeit.

Z. 34: *Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen sowie Gemischter Bauflächen (gemäß BauNVO) hat ausschließlich in räumlicher und funktionaler Anbindung an bereits bestehende Siedlungseinheiten zu erfolgen. Dabei ist eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsentwicklung zu vermeiden.*

Insgesamt werden die Ziele und Grundsätze des LEP eingehalten.

Weitere konkretisierte Vorgaben werden erst im Regionalen Raumordnungsplan im folgenden Kapitel gemacht.

2.3.2 Regionaler Raumordnungsplan (ROP)

Des Weiteren wurden die raumordnerischen Darstellungen des regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe (ROP) von 2014 betrachtet.

Plangebiet „An der Rheingass“

Die Fläche liegt nach der Karte zum Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 innerhalb einer sonstigen Freifläche (hellbeige Fläche) und schließt östlich an Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (graue Fläche) und südlich an Siedlungsfläche Wohnen (rote Fläche) an.

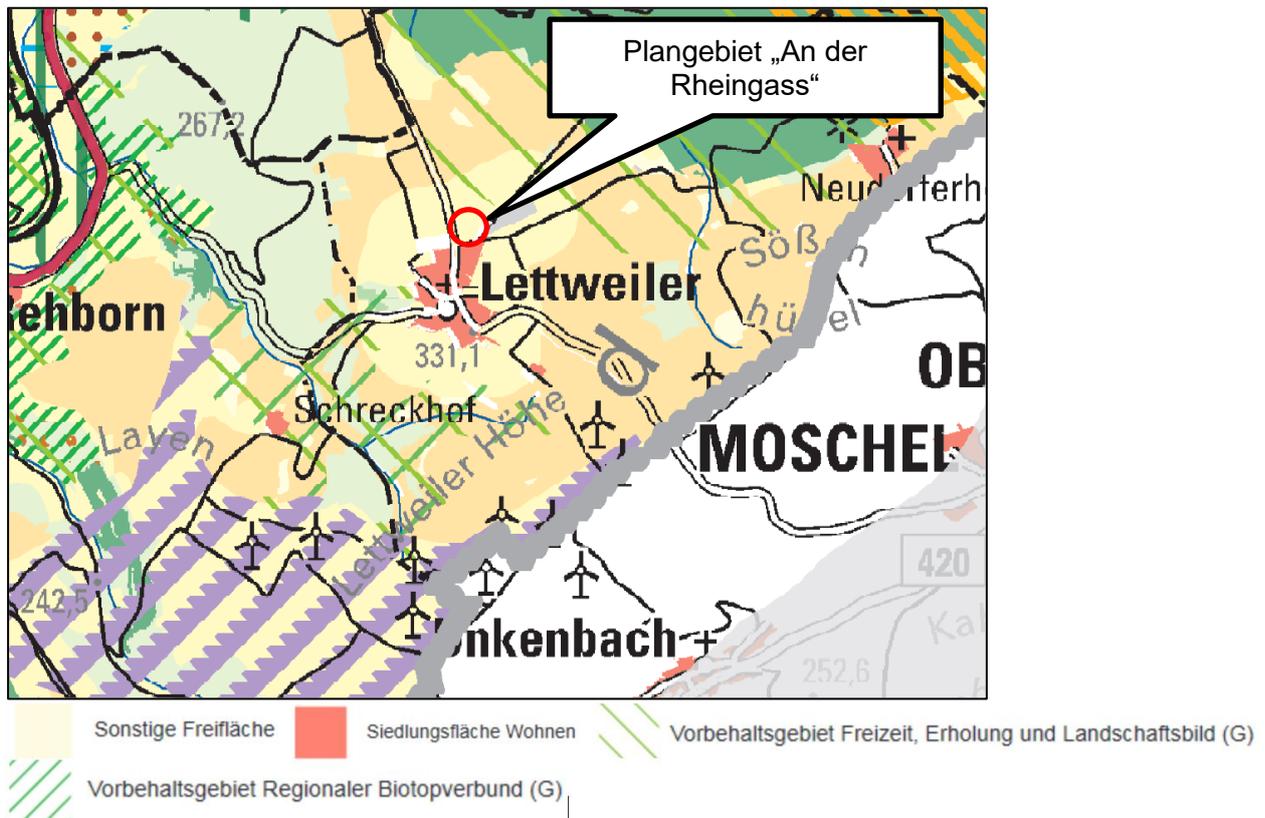


Abb. 7: Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen Regionalplan Rheinhessen-Nahe 2014; Plangebiet „An der Rheingass“ grob rot markiert durch gutschker & dongus 2021

Weiterhin sagt der Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe folgendes in Kapitel 2.2.3 Besondere Funktion Gewerbe aus:

G.19: Im Rahmen der Eigenentwicklung sollen die Belange der ortsansässigen Gewerbebetriebe sowohl hinsichtlich der Sicherung von Erweiterungsmöglichkeiten an vorhandenen Standorten als auch der Standortverlagerung ausreichend berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Freiflächeninanspruchnahme schreibt der ROP in Kapitel 2.2 Siedlungsstruktur/Siedlungsentwicklung:

G.12: [...] Zwischen den Siedlungen sollen ausreichend Freiflächen belassen werden. Dies dient der Gliederung des Siedlungsraumes.

Innenpotenziale im Gemeindegebiet sind in dieser Größendimension nicht vorhanden. Zudem entspricht die Auslagerung des Gewerbebetriebs Grundsatz 19 (Kapitel 2.2.3) und Grundsatz 12 (Kapitel 2.2), da ausreichend Freiflächen zwischen den Siedlungen belassen werden.

Hinsichtlich der nachhaltigen Siedlungsentwicklung steht im ROP Rheinhessen-Nahe 2014:

Z 23 Die quantitative Flächeninanspruchnahme ist bis zum Jahr 2025 regionsweit zu reduzieren. Außerdem ist die notwendige Flächeninanspruchnahme über ein Flächenmanagement qualitativ zu verbessern und zu optimieren. Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. [...]

Z 31: Die qualitative Flächenneuinanspruchnahme ist bis zum Jahr 2015 landesweit zu reduzieren sowie die notwendige Flächeninanspruchnahme über ein Flächenmanagement qualitativ zu verbessern und zu optimieren. Dabei ist der Innenentwicklung ein Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen.

Die regionalen Planungsgemeinschaften und die Gebietskörperschaften leisten hierzu einen – an den regional unterschiedlichen Ausgangsbedingungen orientierten – Beitrag.

Plangebiet „Erweiterung Hauptstraße“

Die Fläche liegt nach der Karte zum Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 innerhalb einer sonstigen Freifläche (hellbeige Fläche) und schließt nördlich an Siedlungsfläche Wohnen (rote Fläche) an. Westlich von Lettweiler liegt ein Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund (G) und westlich sowie nordöstlich ein Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild (G).

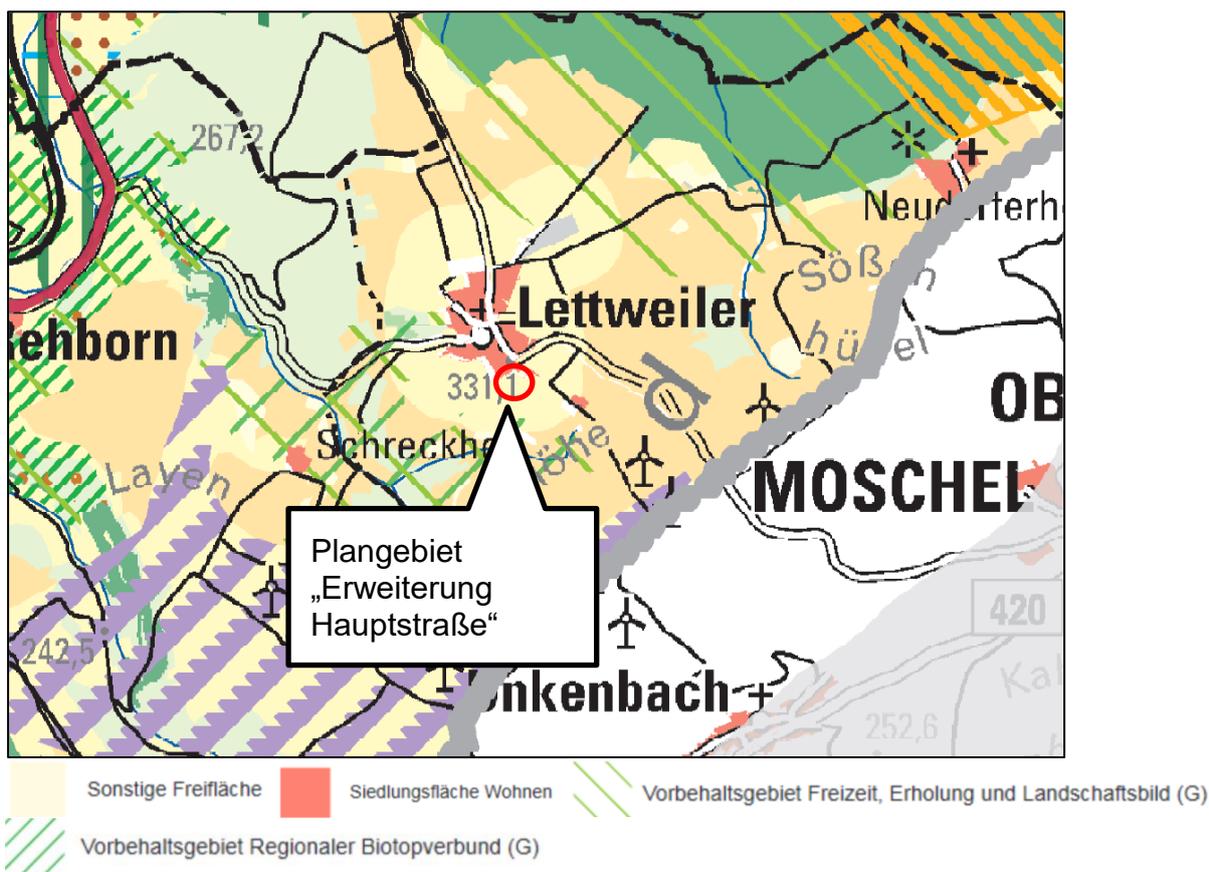


Abb. 8: Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen Regionalplan Rheinhessen-Nahe 2014; Plangebiet „Erweiterung Hauptstraße“ grob rot markiert durch gutschker & dongus 2021

Hinsichtlich der nachhaltigen Siedlungsentwicklung steht im ROP Rheinhessen-Nahe 2014:

- Z 23** Die quantitative Flächeninanspruchnahme ist bis zum Jahr 2025 regionsweit zu reduzieren. Außerdem ist die notwendige Flächeninanspruchnahme über ein Flächenmanagement qualitativ zu verbessern und zu optimieren. Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. [...]
- Z 31:** Die qualitative Flächenneuanspruchnahme ist bis zum Jahr 2015 landesweit zu reduzieren sowie die notwendige Flächeninanspruchnahme über ein Flächenmanagement qualitativ zu verbessern und zu optimieren. Dabei ist der Innenentwicklung ein Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen. Die regionalen Planungsgemeinschaften und die Gebietskörperschaften leisten hierzu einen – an den regional unterschiedlichen Ausgangsbedingungen orientierten – Beitrag.

Das ROP sagt weiterhin zur Gemeindefunktion aus:

G 13 *Die Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung sollen unter Beachtung einer landschaftsgerechten Ortsgestaltung und der Bewahrung der nachhaltigen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes Wohnungen für den örtlichen Bedarf (Eigenentwicklung) bereitstellen, [...]*

Die Ortsgemeinde Lettweiler kommt somit ihrer Funktion der Eigenentwicklung nach.

Erläuterung zu den Zielen Z 23 und Z 31:

In den vorliegenden Planungen wird auf bisherige Außenbereichsflächen zurückgegriffen, die durch die Aufstellung eines Bebauungsplans und einer Ergänzungssatzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden sollen. Dadurch erfolgt eine Ergänzung der bestehenden Bebauung am nördlichen und südlichen Ortsausgang. Es handelt sich zwar um Flächen im Außenbereich, allerdings grenzen sie unmittelbar an den Innenbereich und die Bebauung des Siedlungskörpers an.

Zudem erfolgte eine Prüfung der alternativen Flächen im Innenbereich unter Betrachtung möglicher Innenpotenziale und Baulücken sowie der Außenentwicklungspotenziale.

Innerhalb der Ortsgemeinde Lettweiler liegen 20 unbebaute und erschlossene Baugrundstücke vor.

Die Innenpotenziale werden im rechtswirksamen Flächennutzungsplan vorrangig als Grünfläche und zu einem kleineren Teil als Mischbaufläche dargestellt.

Der Hauptgrund der Nicht-Verfügbarkeit der Baulücken und Innenpotenzialflächen besteht darin, dass sich diese im Privateigentum befinden und keine Verkaufsbereitschaft seitens der Eigentümer besteht.

Somit ist die Verfügbarkeit von Innenpotenzialflächen und Baulücken nicht gegeben und es kann nicht auf die Potenziale im Innenbereich zurückgegriffen werden. Die Ausweisung der gemischten Bauflächen im Außenbereich wird dadurch nötig.

Für die Ausweisung der gemischten Baufläche in der Ortsgemeinde Lettweiler werden 0,83 ha von der Außenreserve der Ortsgemeinde Jeckenbach entnommen.

Dies wird im Sinne des Flächenmanagements entsprechend eingetragen und aktualisiert. Dem Ziel wird damit entsprochen.

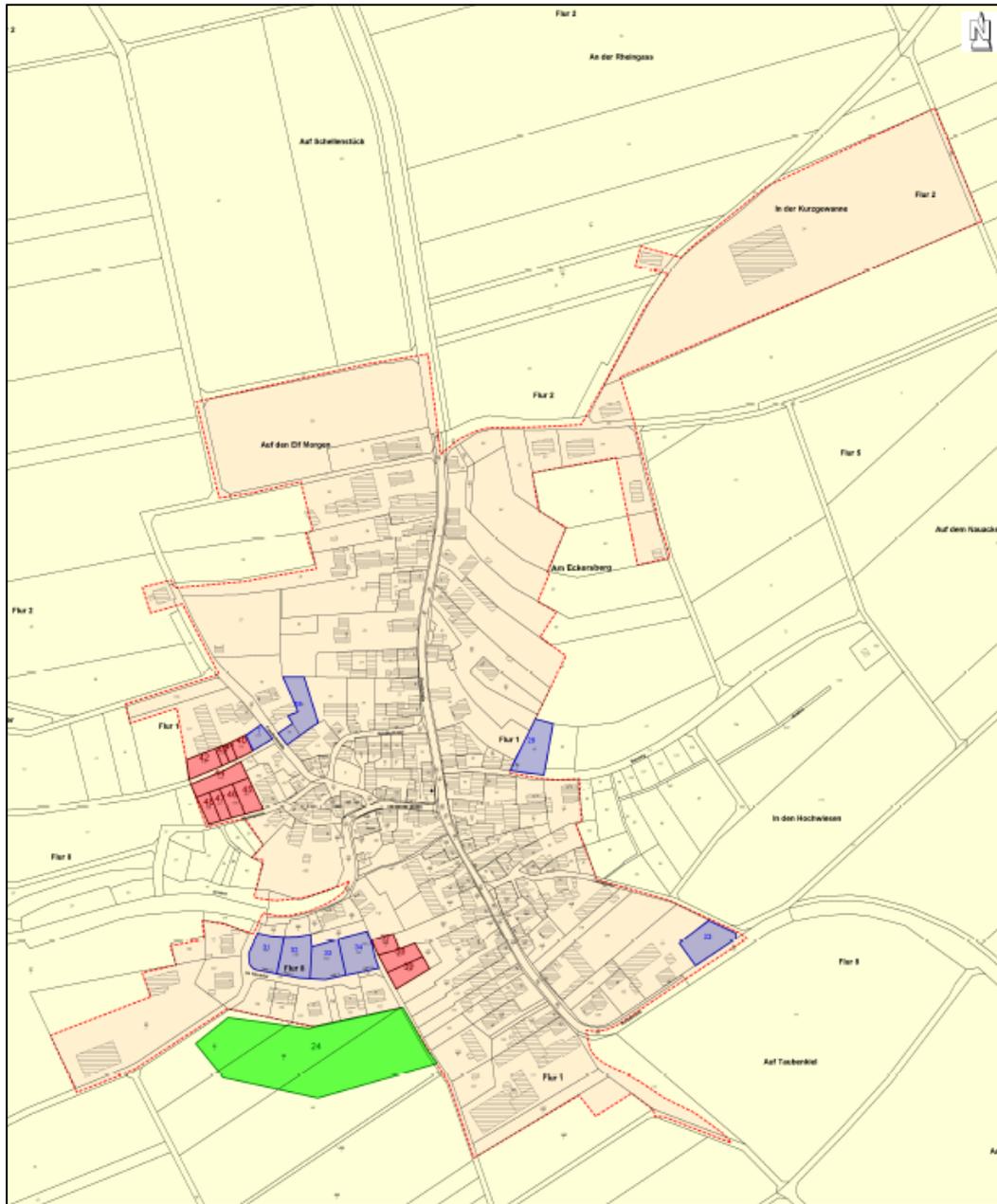


Abb. 9: Auszug aus dem Baufächenmonitoring 16.07.2021, Ortsgemeinde Lettweiler, Raum+Monitor

Insgesamt werden die Ziele und Grundsätze des LEP eingehalten.

Weitere konkretisierte Vorgaben werden erst im Regionalen Raumordnungsplan im folgenden Kapitel gemacht.

2.3.3 Flächennutzungsplan

Plangebiet „An der Rheingass“

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nahe-Glan, ehemalige Verbandsgemeinde Meisenheim, weist den Geltungsbereich in der Ortsgemeinde Lettweiler aktuell zum größten Teil als Grünfläche „Reitgelände“ und den verbleibenden westlichen Teil als landwirtschaftliche Fläche aus. Zudem befindet sich eine Fläche mit der Zweckbestimmung Ablagerung im Geltungsbereich.

Die derzeitigen Festsetzungen entsprechen nicht der geplanten Nutzung und sind in einem Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

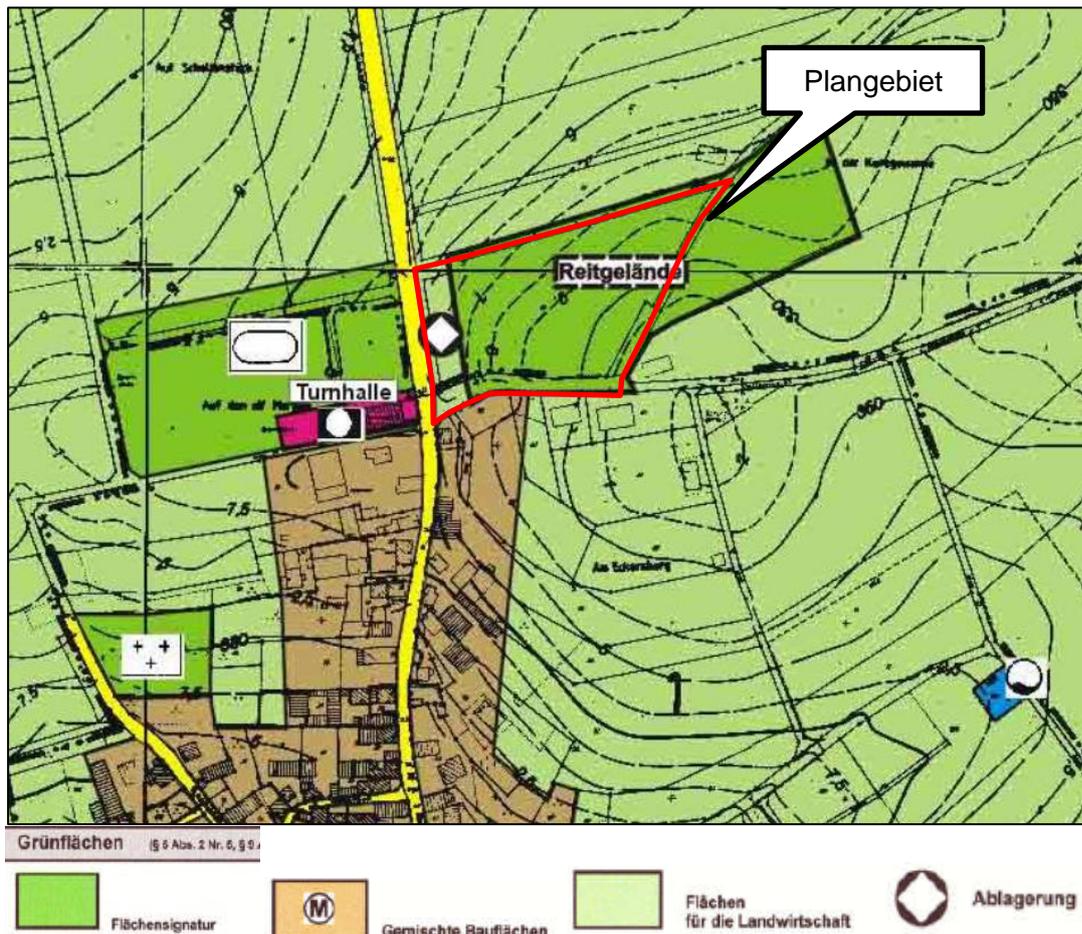


Abb. 10: Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nahe-Glan (ehemalige VG Meisenheim); Plangebiet grob rot markiert durch gutschker & dongus 2021

Plangebiet „Erweiterung Hauptstraße“

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nahe-Glan weist den Geltungsbereich in der Ortsgemeinde Lettweiler aktuell als landwirtschaftliche Fläche aus. Zudem verläuft eine oberirdische 20 kV-Pfalzwerke-Leitung durch das Gebiet und es befindet sich eine Anlage für Elektrizität innerhalb des Gebietes (Strommast).

Die derzeitigen Festsetzungen entsprechen nicht der geplanten Nutzung. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 S. 1 zu ändern.

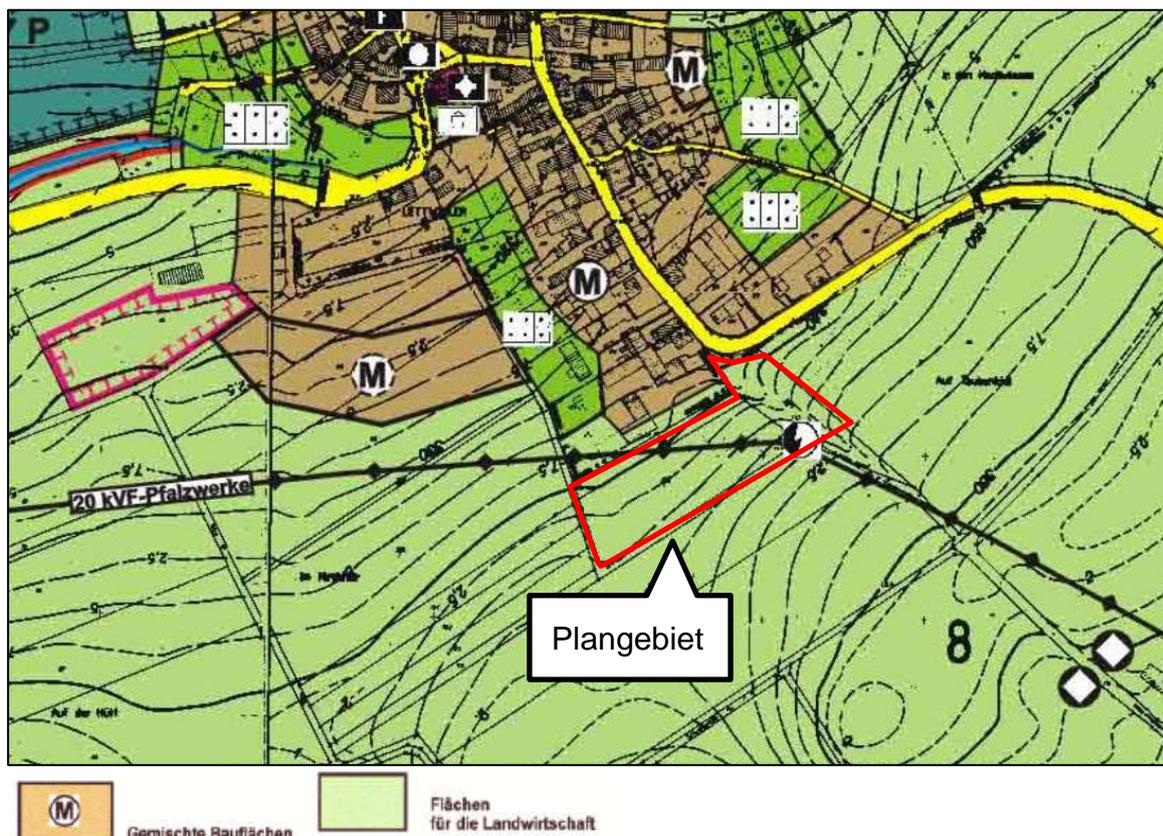


Abb. 11: Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nahe-Glan; Plangebiet grob rot markiert durch gutschker & dongus 2021

2.3.4 Bebauungsplan

Die Plangebiete liegen in keinem aktuell gültigen Bebauungsplan. Es grenzen auch keine Bebauungspläne an.

2.4 Schutzgebiete und Schutzstatus

Plangebiet „An der Rheingass“

Innerhalb des Plangebietes finden sich keine Schutzgebiete. Weitere Schutzgebiete in der Umgebung werden in den folgenden Tabellen aufgelistet:

Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	Nahetal	VSG-6210-401	Ca. 1.400 m nordwestlich
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach	FFH-6212-303	Ca. 620 m westlich
FFH-Lebensraumtypen	1.000 m	Hainsimsen-Buchenwald (Luzolo-Fagetum)	BT-6212-0434-2009	Ca. 600 m westlich

		Labkraut-Eichen-Hainbuchwald Galio-Carpinetum	BT-6212-0072-2013	Ca. 830 m nordwestlich
--	--	--	-------------------	------------------------

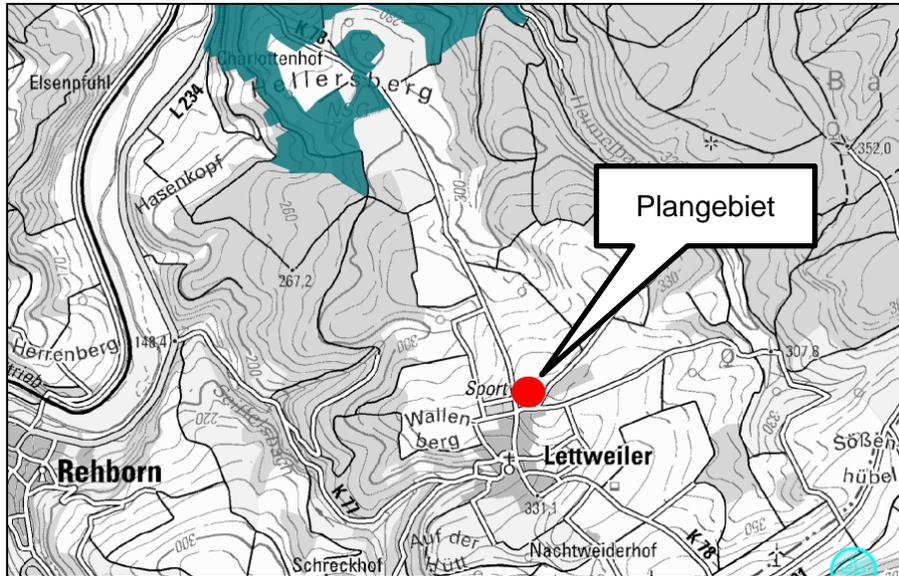


Abb. 12: Vogelschutzgebiet, Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 08.04.2021 ©Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz; Plangebiet grob rot markiert durch gutschker & dongus 2021

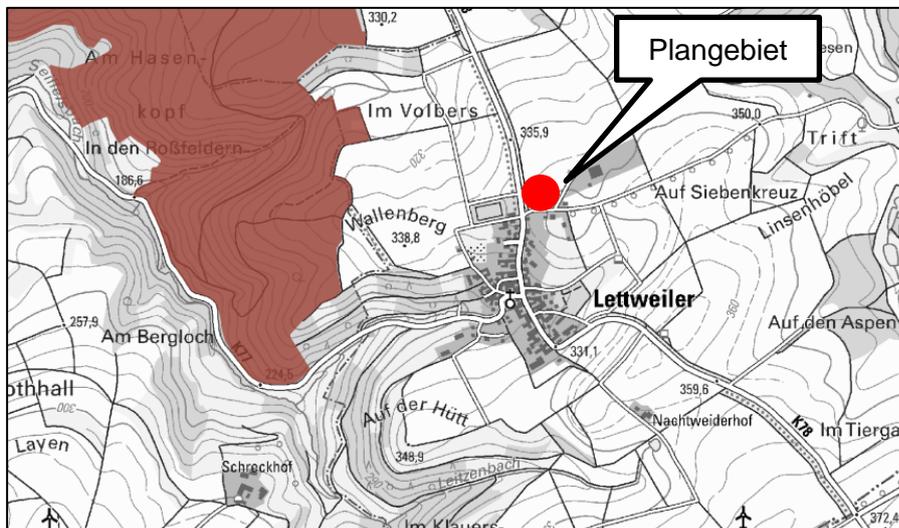


Abb. 13: FFH-Gebiete, Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 08.04.2021 ©Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz; Plangebiet grob rot markiert durch gutschker & dongus 2021

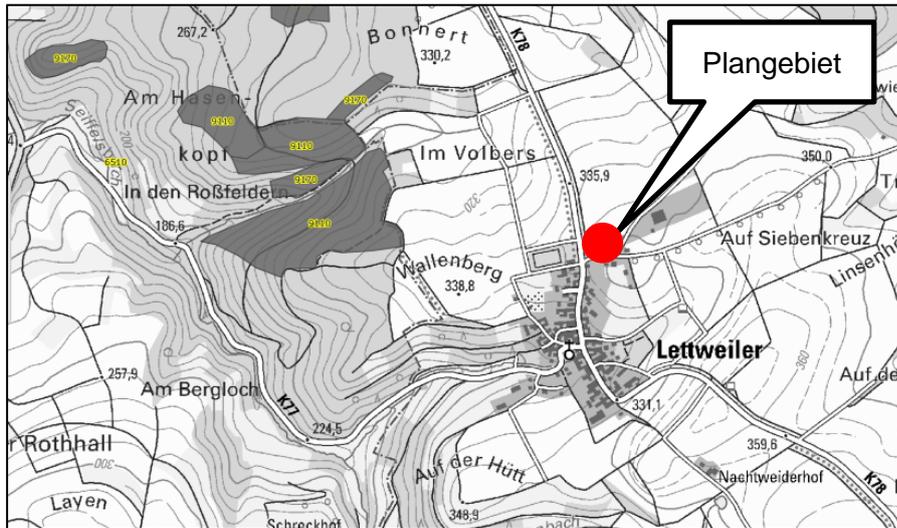


Abb. 14: FFH-Lebensraumstypen; Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 08.04.2021 ©Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz; Plangebiet grob rot markiert durch gutschker & dongus 2021

Weitere Schutzgebiete

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	/		
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	/		
Naturpark	2.000 m	/		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	/		
Naturdenkmal	500 m	/		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	/		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	/		

Es liegen keine weiteren Schutzgebiete vor.

Weiterhin liegt das Plangebiet, bzw. die Ortsgemeinde Lettweiler, innerhalb eines klimatischen Wirkungsraumes.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Plangebiet „Erweiterung Hauptstraße“

Innerhalb des Plangebietes finden sich keine Schutzgebiete. Weitere Schutzgebiete in der Umgebung werden in den folgenden Tabellen aufgelistet:

Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		

VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	Nahetal	VSG-6210-401	Ca. 1.800 m nördlich
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach	FFH-6212-303	Ca. 720 m westlich
FFH-Lebensraumtypen	1.000 m	Hainsimsen-Buchenwald (Luzolo-Fagetum)	9110	Ca. 900 m nordwestlich
		Labkraut-Eichen-Hainbuchwald Galio-Carpinetum	9170	Ca. 1200 m nordwestlich

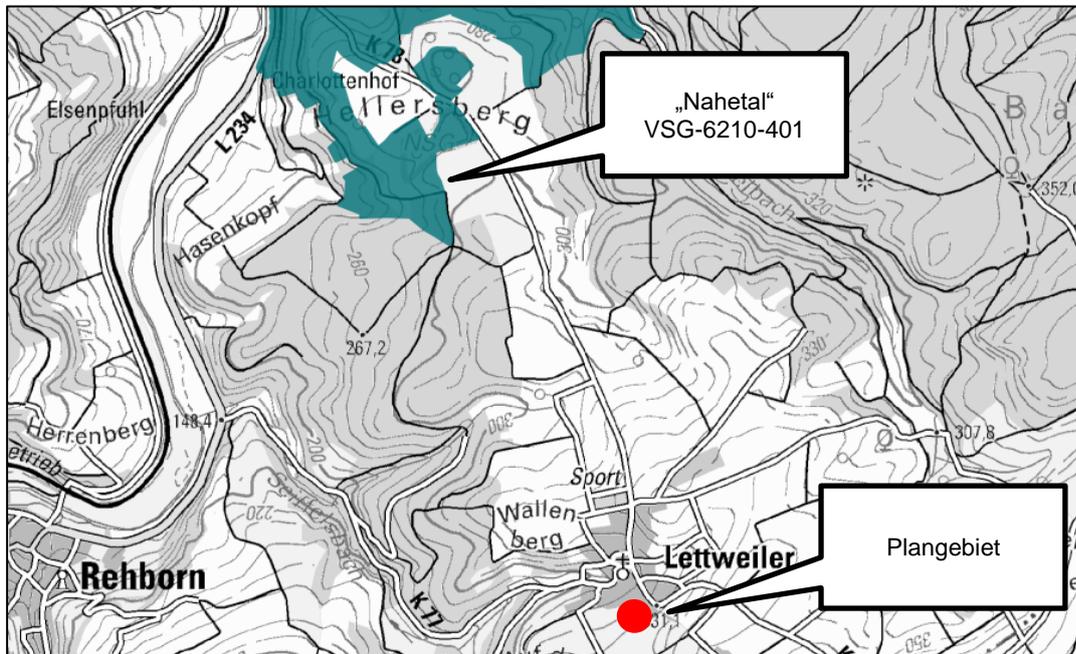


Abb. 15: Vogelschutzgebiet, Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 20.04.2021, © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz; Plangebiet grob rot markiert durch gutschker & dongus 2021

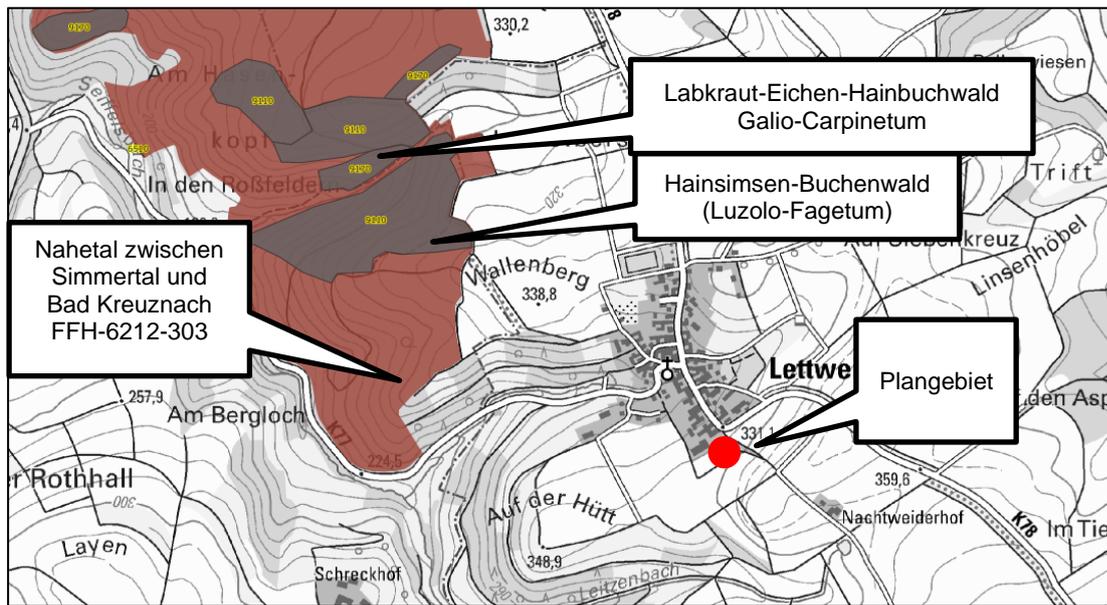


Abb. 16: FFH-Gebiete und FFH Lebensraumtypen, Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 20.04.2021, © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz; Plangebiet grob rot markiert durch gutschker & dongus 2021

Weitere Schutzgebiete

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	/		
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	/		
Naturpark	2.000 m	/		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	/		
Naturdenkmal	500 m	/		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	/		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	/		

Es liegen keine weiteren Schutzgebiete vor.

Weiterhin liegt das Plangebiet, bzw. die Ortsgemeinde Lettweiler, innerhalb eines klimatischen Wirkungsraumes.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

3 GRUNDZÜGE DER PLANUNG IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANS „AN DER RHEINGASS“ UND DER ERGÄNZUNGSSATZUNG „ERWEITERUNG HAUPTSTRAßE“

3.1 Städtebauliches Konzept / Beschreibung des Vorhabens

Plangebiet „An der Rheingass“

Mit dem Bebauungsplan soll Baurecht für die Errichtung eines Gewerbebetriebes, bzw. einer Lagerhalle und die Errichtung von Wohngebäuden geschaffen werden. Dafür wird ein Mischgebiet festgesetzt.

Plangebiet „Erweiterung Hauptstraße“

Mit der Ergänzungssatzung soll Baurecht für die Errichtung eines Wohngebäudes in Ergänzung an den bestehenden Siedlungskörper der Ortsgemeinde Lettweiler geschaffen werden. Planerisches Ziel ist die Schaffung von Wohnbaufläche in Form eines Mischgebiets. Das Vorhaben muss sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und darf das Ortsbild nicht beeinträchtigen.

3.2 Erschließung

Plangebiet „An der Rheingass“

Die verkehrliche Erschließung kann über den südlich liegenden ausgebauten Wirtschaftsweg und die westlich verlaufende K 78 erfolgen. Hierbei wird Rücksprache mit der LBM gehalten.

Plangebiet „Erweiterung Hauptstraße“

Die verkehrliche Erschließung soll über den Wirtschaftsweg nordöstlich mittels Baulast erfolgen.

3.3 Ver- und Entsorgung

Plangebiet „An der Rheingass“

Weitere Erschließungen mit technischen Infrastrukturen wie Strom-, Wasser- und Kommunikationsleitungen sind ebenfalls über den südlichen Wirtschaftsweg vorgesehen. Ob dies über eine Baulast erfolgen soll, wird im weiteren Verfahren geklärt.

Plangebiet „Erweiterung Hauptstraße“

Weitere Erschließungen mit technischen Infrastrukturen wie Strom-, Wasser- und Kommunikationsleitungen sind ebenfalls über den Wirtschaftsweg mittels Baulast vorgesehen.

3.4 Entwässerung

Plangebiet „An der Rheingass“

Das Plangebiet soll an das bestehende örtliche Kanalnetz angeschlossen werden. Das auf dem Privatgrundstück anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück falls möglich der Versickerung zuzuführen oder zurückzuhalten.

Plangebiet „Erweiterung Hauptstraße“

Das Plangebiet soll an das bestehende örtliche Kanalnetz angeschlossen werden. Das auf dem Privatgrundstück anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück falls möglich der Versickerung zuzuführen oder zurückzuhalten.

4 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – AUSWEISUNG UND DARSTELLUNG

4.1 Flächenänderung

Mit der vorliegenden 5. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Nahe-Glan soll die Darstellung des Flächennutzungsplanes an den Bebauungsplan „An der Rheingass“ und an die Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“ angepasst werden.

Plangebiet „An der Rheingass“

Derzeitige Situation

Die betroffene Änderungsfläche wird zum größten Teil als Grünfläche „Reitgelände“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB und der verbleibende westliche Teil als landwirtschaftliche Fläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB ausgewiesen. Zudem wird eine Anlage mit der Zweckbestimmung Ablagerung im Geltungsbereich gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt.

Änderung

Im Flächennutzungsplan ist die Umwandlung von einer Grünfläche „Reitgelände“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB und der verbleibenden landwirtschaftliche Fläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB sowie in eine gemischte Baufläche (M) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO vorgesehen.

In den folgenden Abbildungen ist die planungsrechtliche Änderung erkennbar.

Bisherige Darstellung Plangebiet „An der Rheingass“

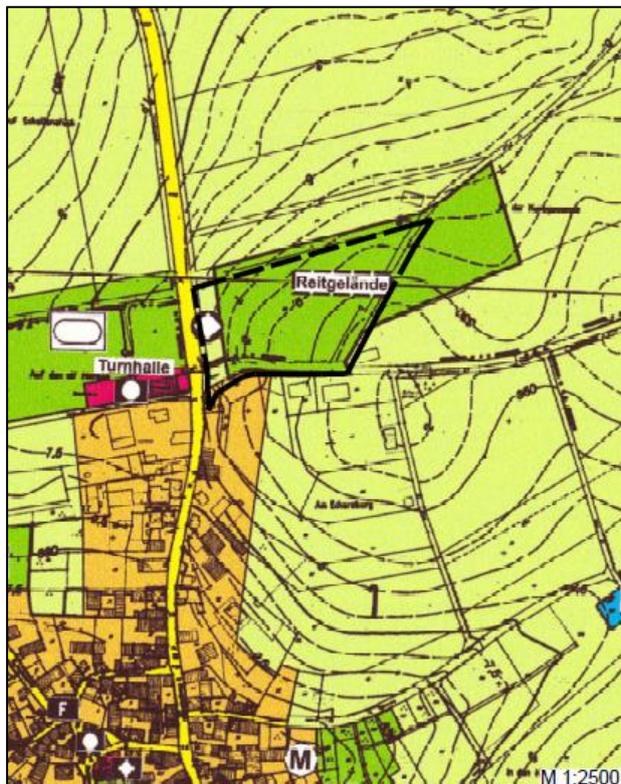


Abb. 17: Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nahe-Glan (ehemalige VG Meisenheim); bisherige Darstellung Plangebiet „An der Rheingass“; Änderungsfläche schwarz umrandet, Quelle: VG Nahe-Glan; gutschker & dongus 2021; unmaßstäblich

Geplante Darstellung Plangebiet „An der Rheingass“:

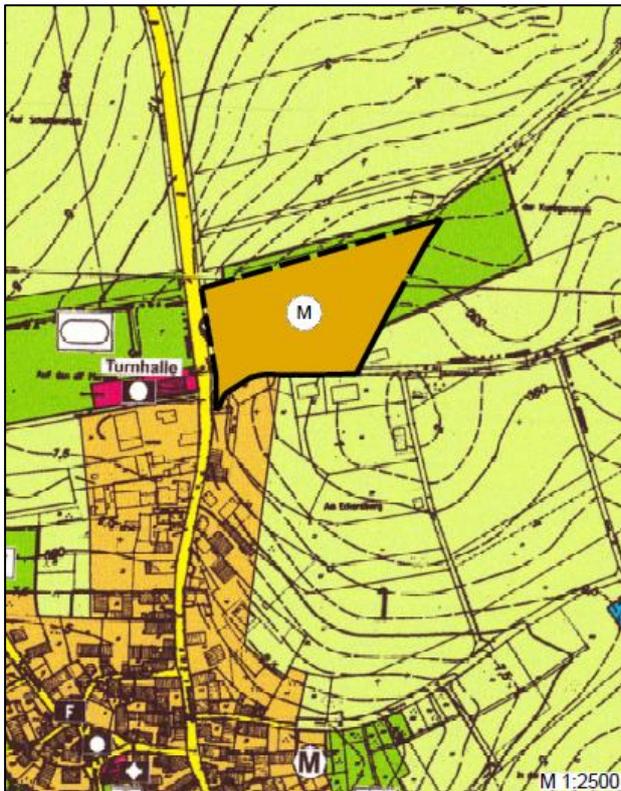


Abb. 18: Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nahe-Glan (ehemalige VG Meisenheim); geplante Darstellung Plangebiet „An der Rheingass“; Änderungsfläche schwarz umrandet, Quelle: VG Nahe-Glan; gutschker & dongus 2021; unmaßstäblich

Plangebiet „Erweiterung Hauptstraße“

Derzeitige Situation

Die betroffene Änderungsfläche wird zum größten Teil als Grünfläche „Reitgelände“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB und der verbleibende westliche Teil als landwirtschaftliche Fläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB ausgewiesen. Zudem wird eine Anlage mit der Zweckbestimmung Ablagerung im Geltungsbereich gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt.

Änderung

Im Flächennutzungsplan ist die Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB in eine gemischte Baufläche (M) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO vorgesehen.

In den folgenden Abbildungen ist die planungsrechtliche Änderung erkennbar.

Bisherige Darstellung Plangebiet „Erweiterung Hauptstraße“:

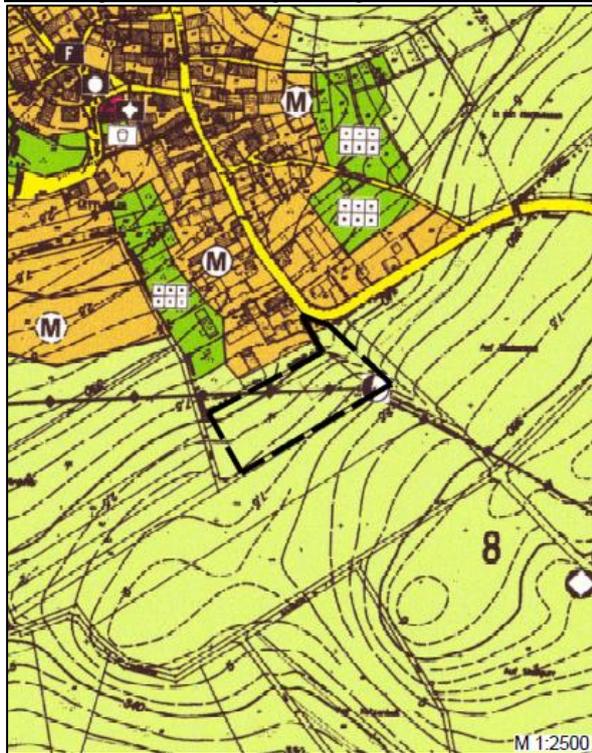


Abb. 19: Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nahe-Glan (ehemalige VG Meisenheim); bisherige Darstellung Plangebiet „Erweiterung Hauptstraße“; Änderungsfläche schwarz umrandet, Quelle: VG Nahe-Glan; gutschker & dongus 2021; unmaßstäblich

Geplante Darstellung Plangebiet „Erweiterung Hauptstraße“:

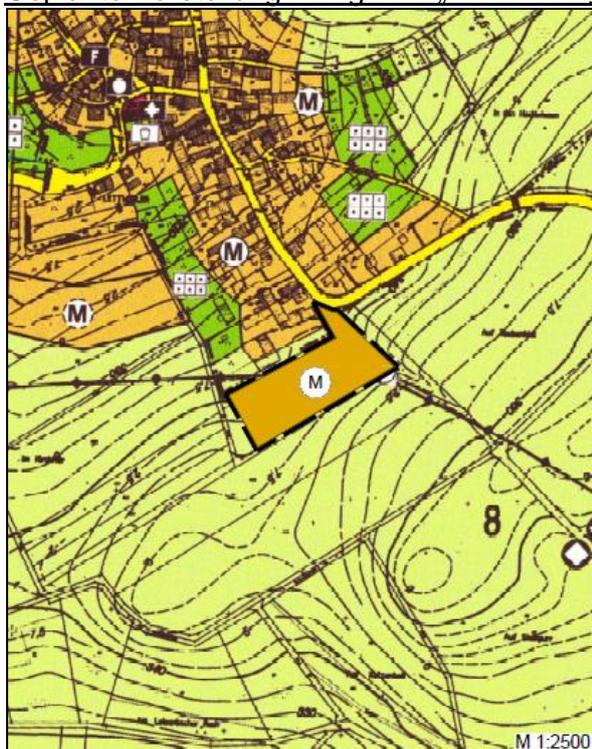


Abb. 20: Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nahe-Glan (ehemalige VG Meisenheim); geplante Darstellung Plangebiet „Erweiterung Hauptstraße“; Änderungsfläche schwarz umrandet, Quelle: VG Nahe-Glan; gutschker & dongus 2021; unmaßstäblich

5 UMWELTVERTRÄGLICHKEIT IN DER BAULEITPLANUNG

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange erfolgt gemäß § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB in Form eines Umweltberichts als gesonderter Teil der Begründung und liegt gemäß § 2 a Satz 3 BauGB dem Flächennutzungsplan in den Beteiligungsschritten nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB bei.

Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung, werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig aufgefordert, entsprechende Hinweise abzugeben. Diese werden im Rahmen der Umweltprüfung geprüft, abgearbeitet und im Umweltbericht entsprechend dargestellt.

Erstellt: Nadine Müller am 29.07.2021